

BVGer D-5843/2014 vom 10. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5843_2014

FR: TAF D-5843/2014 du 10 juin 2015

IT: TAF D-5843/2014 del 10 giugno 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich vorliegend nach Art. 106 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründet sein Gesuch damit, dass er aus der Syrisch-Arabischen Armee desertiert sei, weil er keine Menschen töten wolle. Er habe die Gelegenheit eines Heimaturlaubs genutzt und sei nicht mehr zu seiner Einheit zurückgekehrt. Neben der ihm drohenden hohen Bestrafung aufgrund dieser Desertion drohe ihm auch Verfolgung durch die Angehörigen des IS, welcher inzwischen die Herrschaft in seinem Dorf innehatte. Daher sei er als Flüchtling anzuerkennen. Seine Familienmitglieder seien in F. _____ geflüchtet. Er hielt daran fest, dass die von ihm eingereichten Dokumente authentisch seien und seine Einberufung als Reservist sowie auch seine Desertion belegen würden.

E. 4.2

Die Vorinstanz hält die Vorbringen hinsichtlich der Einberufung, des Dienstes in der Syrisch-Arabischen Armee und die Umstände der Desertion nicht für glaubhaft. Beim eingereichten Militär-Identitätsausweis handle es sich um eine Totalfälschung. Von Seiten des IS drohe dem Beschwerdeführer keine gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Aufgrund der Folgen des Bürgerkrieges sei er vorläufig aufgenommen worden.

E. 5.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat - wie auch die Vorinstanz - erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. In seiner Anhörung schilderte der Beschwerdeführer die Umstände, die zu seiner Einberufung geführt haben sollen und auch seine Aufgaben im Militäreinsatz nur sehr oberflächlich (vgl. act. A25/22, F. 88 - 114). Zudem konnte der Beschwerdeführer zwar die Ableistung seines regulären Militärdienstes durch Auszüge aus seinem Militärbüchlein belegen, hat jedoch für seine Einberufung als Reservist keinerlei Beweise liefern können. Den angeblich erhaltenen schriftlichen Einberufungsbefehl konnte er beispielsweise nicht vorlegen (vgl. act. A25/22, F. 91 - 97). Auffallend vage sind auch die Ausführungen zur Tätigkeit während der Patrouille geblieben; es ist nicht klar geworden, welche Aufgabe der Beschwerdeführer selbst innehatte und wie gross sein Verantwortungsbereich war. Hinsichtlich des Vorbringens der Verweigerung des Schiessbefehls auf Demonstranten fällt auf, dass der Beschwerdeführer sehr knappe und wenig konkrete Aussagen macht. Er versuchte auch nicht zu erklären, weshalb seine Befehlsverweigerung - die nach seinen Angaben von seinen Vorgesetzten registriert wurde - völlig ohne Folgen bleiben konnte (vgl. ebenda, F. 150 - 174). Obwohl immer wieder nachgefragt wurde, bleibt die Schilderung der Umstände, welche letztlich zu seiner Desertion geführt haben, sehr wenig greifbar und allgemein. Dies gilt auch für die Umstände hinsichtlich seiner Familie und die Folgen für seine Angehörigen, welche nach seiner Desertion in Syrien verblieben sind. (vgl. ebenda, F. 123 - 125, F. 128 - 133). Auch die Herkunft des nachträglich eingereichten Militär-Identitätsausweises bleibt unklar. Die Vorinstanz hält das Dokument nach interner Analyse für eine Fälschung. Hinzu kommt

auch, dass der Beschwerdeführer nicht erklärt hat, wie er schliesslich in den Besitz dieses Dokuments gekommen ist. Dieser Umstand wäre vorliegend insofern von besonderer Bedeutung, als der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens noch ausführlich schilderte, warum er aus speziellen Gründen keinen solchen Ausweis erhalten hatte, da er während eines Familienurlaubs desertiert sei und ihm - um ihn auf der Reise nicht zu gefährden - angeblich seine zivile Identitätskarte ausgehändigt worden sei (vgl. act. A29/1). Der auf Beschwerdeebene eingereichte gefälschte Militär-Identitätsausweis ist bei dieser Sachlage zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. Schliesslich macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend, vor seiner angeblichen Einberufung in irgendeiner Art und Weise in Erscheinung getreten zu sein, welche auf eine besondere Oppositionshaltung gegen die syrische Regierung oder die Syrische Armee schliessen lassen könnte. Das Gericht kommt angesichts dieser Erwägungen - wie schon die Vorinstanz - zum Zwischenergebnis, dass die Vorbringen hinsichtlich der angeblichen Einberufung als Reservist, des geleisteten Dienstes in D._____ im April 2012, sowie der Umstände der Desertion und deren Folgen, nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, das Gericht davon zu überzeugen, dass ihm aufgrund der Desertion im Fall einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG droht.

E. 5.3

Hinsichtlich der geltend gemachten Bedrohung durch den IS am Wohnort des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass sich der Nord-westen Syriens mit den Provinzen Aleppo, Idlib, Hama, Latakia, und Tartous noch immer weitestgehend unter Kontrolle der Freien Syrischen Armee befindet. Die Region ist sehr hart umkämpft, Syrische Regierungstruppen, die Freie Syrische Armee, der IS sowie die Jabhat al-Nusra stehen einander im Konflikt gegenüber (vgl. zum Beispiel: The Carter Center, Syria Countrywide Conflict Report Nr. 5, Februar 2015, North-West Syria, S. 7 ff, www.cartercenter.org/resources/pdfs/peace/conflict_resolution-/syria-conflict/NationwideUpdate-Feb-28-2015.pdf, besucht am 17.04.2015). Unbestritten stammt der Beschwerdeführer aus einer vom Konflikt mit am härtesten betroffenen Regionen Syriens. Diesem Umstand ist bereits durch die von der Vorinstanz verfügte vorläufige Aufnahme Rechnung getragen worden. Darüber hinaus liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer als Person von einer der Konfliktparteien im Fall einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt individuell gesucht oder verfolgt werden würde, da er ein besonderes Profil erfüllen würde. Eine asylrelevante Verfolgung ist daher nicht gegeben und das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft wurde zu Recht verneint.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht schützt vorliegend die Argumentation der Vorinstanz, gemäss der dem Beschwerdeführer weder aus individuellen Gründen noch aufgrund der Situation im Herkunftsland eine asylrelevante Verfolgung droht, welche seine Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermöchte.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Klargestellt sei an dieser Stelle, dass aus den vorangegangenen Erwägungen nicht geschlossen werden kann, der Beschwerdeführer sei angesichts der aktuellen Lage in Syrien dort nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist indes nur unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Wegweisungsvollzug für ausländische Personen unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch das BFM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ist auf eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.